



Musterstatuten für Stud. Vereine an der UZH (gem. Art. 60ff. ZGB)

Verein [Vereinsname]
mit Sitz in [Ort]

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „[Vereinsname]“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in [Ort].

2. Zweck

Der Verein bezweckt [Vereinszweck].

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

(eventuelle Zusätze: Begrenzung Höhe der Mitgliederbeiträge, Klausel um Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen, etc.)

4. Mitgliedschaft

4.1 Aktivmitglied mit Stimmberechtigung können Studierende der UZH oder ETHZ werden.

4.2 Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, wenn [Bedingungen für Passivmitgliedschaft].

4.3 Aufnahme gesuche
sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.5 Austritt und Ausschluss
Ein Vereinsaustritt ist [jederzeit/per Datum] möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren

5.1 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich am [Zeitpunkt] statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich [freiwählbare Zeitspanne, bspw. drei Wochen] im Voraus und enthält die Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten



- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- e) Festsetzung des Tätigkeitsbereiches
- f) Beschluss über das Jahresbudget
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

5.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens [Anzahl, mindestens ein Mitglied] Personen, nämlich dem [Bezeichnung der Personen mit ihren Vereinschargen].

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

5.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

6. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

7. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn [erforderliche Quote, bspw. drei Viertel der anwesenden Mitglieder] dem Änderungsvorschlag zustimmen.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit [erforderliche Quote, bspw. einfache/qualifizierte Mehrheit] beschlossen werden, wenn [erforderliche Quote, bspw. drei Viertel aller Mitglieder] an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum] angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....